

Richtlinie Beiträge an den Bau von Sportinfrastruktur

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann mit Mitteln aus dem Sportfonds Sportinfrastruktur unterstützen, welche sowohl dem Vereins- und Verbandssport wie auch dem nichtorganisierten Sport in hohem Masse zur Verfügung gestellt wird. Eine optimale Auslastung der unterstützten Anlage ist anzustreben.

1. Vergabe von Beiträgen an den Bau von Sportinfrastruktur

a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Sportorganisationen, Verbände, Genossenschaften, Stiftungen, lokale Interessensgruppen, private Träger sowie in Ausnahmefällen Bezirke und Gemeinden, sofern spezielle Sportinfrastruktur im Rahmen von kantonalen Sportfördermassnahmen erstellt und den Sportorganisationen kostengünstig bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Es werden nur Investitionsbeiträge für Vorhaben geleistet, welche in Zusammenhang mit den auf der betroffenen Infrastruktur ausgeübten Sportarten unverzichtbar sind. Namentlich die Umgebungsarbeiten sowie die Einrichtung von Küchen, Aufenthaltsbereichen sowie weiteren Zusatzräumen sind von der Beitragsgewährung ausgeschlossen. Eigenleistungen werden nicht angerechnet. Die Betriebskosten sind durch die Trägerschaft zu decken.

Beiträge an Sportinfrastrukturvorhaben werden nur ausgerichtet, wenn:

- die kantonale Abteilung Sport frühzeitig und vor Einreichung des Baugesuchs bei der Planung und Konzeptionierung der Bauten und Anlagen miteinbezogen wird;
- vor Beginn der Bauarbeiten eine Beitragszusicherung des zuständigen Fondsorgans (§ 8, GSV) vorliegt;
- die Bauten auf Schwyzer Boden errichtet werden;
- die Mittel nicht zur Sanierung der Vereinskasse dienen;
- keine hauptsächlich kommerziellen Interessen bestehen.

Ausserkantonale Bauten und Anlagen, welche für einen Schwyzer Verein / Verband für die Ausübung des Vereinssports / -lebens oder den Leistungssportbetrieb notwendig sind, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.

Instandhaltungen sind nach Ablauf folgender Zeiträume wieder beitragsfähig (ab Fertigstellung der ursprünglichen Anlage):

– Leichtathletikanlagen	nach 8 Jahren
– Kunstrasenplätze (Fussball, Tennis, etc.)	nach 10 Jahren
– Kugelfang bei Schiessanlagen	nach 15 Jahren
– Natur- und Spielfelder (Kiesel, Rasen, etc.)	nach 15 Jahren
– Allwetter- und Intergreenplätze	nach 20 Jahren
– Sand- und Mergelplätze/Ausnahme: Berggebiete	nach 20 Jahren / 15 Jahren

b. Beitragshöhe

Bauten, Anlageteile sowie Hochbauten von Sportanlagen ohne hauptsächlich kommerzielles Interesse, die für die Ausübung des Sports grundlegend sind, werden mit 20% der effektiv aufzuwendenden Baukosten (abzüglich Subventionen der öffentlichen Hand), maximal jedoch mit einem Beitrag von Fr. 100 000.-- unterstützt. Der Abzug der Subventionen der öffentlichen Hand erfolgt anhand des Koeffizienten, welcher sich aus dem Anteil an anrechenbaren gegenüber nicht beitragsberechtigten Kosten errechnet. Es werden jeweils Pauschalbeiträge ausgerichtet. Gesuche von Bezirken und Gemeinden werden im Einzelfall beurteilt. Der oben erwähnte Rahmen für die Beitragshöhe gilt auch für diese Gesuche.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden. Der Sportfondskommission obliegt es in begründeten Einzelfällen von den aufgeführten Kriterien abzuweichen.

2. Beitragsberechnung

Die Abteilung Sport prüft als Geschäftsstelle der Sportfondskommission die Beitragsberechtigung von eingehenden Sportinfrastrukturgesuchen und leitet berechtigte Anträge zur weiteren Behandlung an die Sportfondskommission weiter.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan (§ 8, GSV) die maximale Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt. Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Baubeginn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Zusicherung des Beitrags erfolgt.

3. Beitragsgesuch

[Gesuche](#) um Beiträge für Sportinfrastruktur sind vor Baubeginn elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als PDF-Dateien vorzubereiten:

- Planungsunterlagen;
- Kostenvoranschlag inkl. entsprechenden finalen Offerten;
- Bauabrechnung (nach der Bauvollendung);
- Bestätigung Sportnutzung (für Anlagen, bei denen der Gesuchstellende nicht Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird).

4. Auszahlung

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Bauvorhabens ist der [Abteilung Sport](#) eine detaillierte Abrechnung (einschliesslich Zahlungsbestätigungen) elektronisch einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung sowie nach Genehmigung bzw. Abnahme des Bauprojekts durch die Sportfondskommission, in der Regel innerhalb von drei Monaten. Abhängig vom Projektfortschritt und den bereits geleisteten Zahlungen kann eine Vorauszahlung von maximal 50% der zugesicherten Beitragssumme gewährt werden. Eine wesentliche Abweichung von der Benutzungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbetrags führen.

5. Pflichten

Sportinfrastruktur, welche aus dem Sportfonds unterstützt wird, soll grundsätzlich einer breiten Öffentlichkeit kostengünstig zur Verfügung stehen. Anlagen, die subventioniert wurden, sind für Kurse und Veranstaltungen der kantonalen Sportförderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Beitragsempfänger haben die Unterstützung durch Mittel aus dem Sportfonds sichtbar auszuweisen. Das aktuelle [Logo](#) „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ ist dauerhaft auf der Anlage oder am Veranstaltungsort anzubringen (z.B. mittels Tafel, Banner oder gleichwertiger Kennzeichnung). Dies ist ohne Kostenfolgen für die Geschäftsstelle der Sportfondskommission zu realisieren. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2023.